



Erzbischöfliches Berufskolleg Köln

Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen. Informationen für Schülerinnen und Schüler

Liebe Schülerinnen und Schüler,

die vorliegende Informationsschrift soll Sie über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife informieren und Ihnen helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Dies ist wichtig, damit Sie anschließend entweder an einer Fachhochschule oder im Rahmen einer qualifizierten Berufsausbildung Ihren Weg erfolgreich fortsetzen können.

Mit der Fachhochschulreife können Schülerinnen und Schüler an einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen studieren und an Universitäten entsprechende Studiengänge belegen. Die Fachhochschulreife besteht aus einem schulischen und einem fachpraktischen Teil. Der fachpraktische Teil zum Erwerb der Fachhochschulreife kann durch ein gelenktes halbjähriges Praktikum (24 Wochen) erworben werden.

Ziele des Praktikums

Praktika sollen die Schülerinnen und Schüler auf das Berufsleben vorbereiten, die Berufswahlentscheidung absichern und gleichzeitig eine Orientierung für ein mögliches Studium bieten. Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher und beruflicher Praxis.

Sie erwerben grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse durch Anschauung und eigene Mitarbeit. Dabei lösen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben und lernen den Berufsalltag kennen.

Wer braucht ein halbjähriges Praktikum?

Schülerinnen und Schüler, die die zweijährige Höhere Berufsfachschule am Berufskolleg besuchen, erhalten bei Nachweis eines halbjährigen einschlägigen Praktikums (24 Wochen) die volle Fachhochschulreife.

Inhalte und Durchführung des Praktikums

Die Inhalte der Praktika richten sich nach den Vorgaben für den Ausbildungsberuf oder den Vorgaben der Fachhochschulen. Der Betrieb bzw. die Einrichtung, in dem bzw. der das Praktikum abgeleistet wird, stellt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach der Praktikum-Ausbildungsordnung sicher und erstellt darüber einen Nachweis.

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Frühere praktische Tätigkeiten können in Teilen oder in vollem Umfang auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden, wenn sie dem Niveau und den Anforderungen der erforderlichen Praktika entsprechen. Dies gilt auch für Wehr- und Zivildienst, Entwicklungsdienst, ein ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr, nicht abgeschlossene Berufsausbildungen nach Landes- oder Bundesrecht und Kindererziehungszeiten. Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung.

Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht angerechnet.



Erzbischöfliches Berufskolleg Köln

Wo kann ein Praktikum gemacht werden?

Wird das Praktikum nicht von der Schule organisiert, ist es Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, eine geeignete Praktikumsstelle zu finden. Die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wird, prüft die Einschlägigkeit des Praktikums, d. h. sie entscheidet darüber, welches Praktikum absolviert werden kann. Vor Aufnahme des Praktikums sollte sich daher die Schülerin oder der Schüler von der Schule beraten lassen, welche Praktika auf das halbjährige gelenkte Praktikum angerechnet werden können.

Das halbjährige Praktikum ist teilbar. Die Schule führt für jede Schülerin und jeden Schüler einen Nachweis über alle abgeleisteten Teile des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Das Praktikum soll in Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, in denen die entsprechenden Tätigkeiten ausgeführt werden können. Als geeignet gelten anerkannte Ausbildungsbetriebe bzw. Betriebe, die zur Ausbildung berechtigt sind und Einrichtungen oder Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechenden anerkannten Beruf auszubilden.

Hier sind insbesondere zu nennen Berufsfelder des Gesundheitswesens (z.B. Krankenpflege, Altenpflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Arztpraxen) und des Sozialwesens (z.B. Erzieher in Kindertagesstätten, Offenen Ganztagschulen, Kinder- und Jugendheimen, soziale Dienste). Dabei raten wir Ihnen, in verschiedenen Bereichen Praxiserfahrungen zu machen, um möglichst viele Einblicke in unterschiedlichen Berufsfeldern zu gewinnen.

Wer ist zuständig für die Anrechnung?

Für die Anrechnung von praktischen Tätigkeiten auf das halbjährige Praktikum in Verbindung mit der zwei- oder dreijährigen Berufsfachschule sind die Berufskollegs zuständig.

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Auf das halbjährige einschlägige Praktikum können durch die Schule angerechnet werden:

- vier Wochen des integrierten Praktikums in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs
- vier Wochen eines zusammenhängenden Betriebspraktikums während des Bildungsgangs
- weitere Praktika im Umfang von 16 Wochen zum Nachweis des halbjährigen Praktikums, die unmittelbar vor Eintritt, während der Ferien oder nach Abschluss des Bildungsgangs absolviert wurden.

Der Nachweis der Fachhochschulreife für Praktikantinnen und Praktikanten erfolgt durch die Vorlage des Zeugnisses des schulischen Teils der Fachhochschulreife und der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des gelenkten Praktikums.